

fahren vorbereiten, zu Überlegungen darüber anregen, wie weit es mit rechtsstaatlichem Denken vereinbar ist, wenn Strafverfolgungsbehörden, die doch unter ganz anderen Gesetzen stehen, auf den politischen Kurs von Verwaltungsorganen einschwenken.“

Gegen das freisprechende Urteil des Landgerichts legte die Staatsanwaltschaft Revision ein. Daraufhin hob der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofs das Urteil auf, schuf die berüchtigte Kautschukdefinition des Begriffs „Ersatzorganisation einer politischen Partei“ und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Frankfurt zurück. In der Erklärung des Politbüros des Zentralkomitees der KPD zu dem Karlsruher Revisionsurteil heißt es u. a.:

„Der Freispruch des Frankfurter Landgerichts war rechtlich die einzig mögliche Entscheidung. Bereits am ersten Verhandlungstag brach die Anklage der Staatsanwaltschaft zusammen, die aus der Forderung der Wählervereinigung nach Beendigung der atomaren Rüstung eine Fortsetzungstätigkeit für die verbotene KPD zu konstruieren versucht hatte.

Diese Entscheidung des Frankfurter Landgerichts war der Bonner Klassenjustiz ein Dorn im Auge. Deshalb die Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofes, der als willfähiges Werkzeug der Bonner Militaristen mit Hilfe eines Musterurteils die Politik der Bundesregierung durchsetzen soll.“³

Am 14. Mai 1962 begann vor der politischen Sonderstrafkammer des Landgerichts Frankfurt die erneute Verhandlung gegen die sieben Kandidaten der Langensfelder Unabhängigen Wählergemeinschaft, die am 18. Mai 1962 mit der Verurteilung von sechs der angeklagten Gegner der Bonner Politik endete; der siebente Angeklagte wurde „mangels Beweises“ freigesprochen. Bereits die Presseinformationen über die mündliche Verhandlung ergeben, daß die Frankfurter Richter vor dem Karlsruher Klassengericht zu Kreuze gekrochen sind und im Widerspruch zu dem ersten Urteil jetzt eine Gesinnungsentscheidung verkündeten, die auf den grundgesetzwidrigen Auffassungen der Revisionsbegründung des politischen Strafsenats über den Begriff „Ersatzorganisation“ fußt. So stellte der Vorsitzende der Frankfurter Strafkammer bei der Urteilsverkündung fest, eine Übereinstimmung der UWG mit den Zielen der KPD ergebe sich aus den übereinstimmenden Angriffen gegen die westdeutsche Aufrüstung und die Kritik an der SPD-Führung⁴. Schon dieses Urteil zeigt, welche große politische Bedeutung die Musterentscheidung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs für den Gesinnungsterror aller strafrechtlichen Sondergerichte in Westdeutschland hat.

In dem Revisionsurteil des Bundesgerichtshofes wird davon ausgegangen, daß das gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz verhängte Verbot der Schaffung von Ersatzorganisationen verhindern wolle, daß die verfassungsfeindlichen Ziele der aufgelösten Partei unter Umgehung des Auflösungsurteils in anderer Form organisiert weiterverfolgt werden. In den folgenden Ausführungen der Begründung des Urteils bezieht sich der Bundesgerichtshof auf bereits ergangene Urteile hauptsächlich der Verwaltungsgerichte bzw. auf Abhandlungen in juristischen Fachzeitschriften, die sich mit dem Begriff der Ersatzorganisation einer gemäß Art. 21 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes verbotenen politischen Partei beschäftigen. Deshalb ist es erforderlich, die bisherige Spruchpraxis, besonders der Verwaltungsgerichte, kurz zu würdigen.

Bis zum Verbot der KPD war der Begriff „Ersatzorganisation“ in der westdeutschen Literatur weder behandelt noch konkretisiert worden. Auch das rechts-

widrige Verbotsurteil gegen die KPD vom 17. August 1956 enthielt keine Begriffsdefinition. Im Tenor des Urteils wird lediglich von dem Verbot gesprochen, „Ersatzorganisationen für die Kommunistische Partei Deutschlands zu schaffen oder bestehende Organisationen fortzusetzen“⁵. Diesen — offensichtlich absichtlich — ungeklärten Zustand nutzten die Militaristen unmittelbar nach dem Verbot der KPD aus und definierten den Begriff „Ersatzorganisation für die Kommunistische Partei“ in einem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. September 1956 (A. Z. I B/1 — 11 326 B 159/56) an alle Innenminister der Länder derart unbestimmt und schwammig, daß selbst die Praxis der Bismarckschen Sozialistengesetzgebung übertroffen wurde und die entsprechenden Praktiken des Hitlerfaschismus sich in Parallelität aufdrängten^{6 7}. Die Definition im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 1957 ist durch eine weitere Ausdehnung der Merkmale gekennzeichnet.

Eine neue Situation entstand durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (7. Senat) vom 16. Mai 1958, wonach die Klage der Vertreter der Stuttgarter Wählervereinigung gegen die Stadt Stuttgart wegen Anfechtung der Gemeinderatswahl in Stuttgart vom 11. November 1956 abgewiesen und die Stuttgarter Wählervereinigung zur Ersatzorganisation der KPD erklärt wurde (BVerwG VII C 3. 58). Das Bundesverwaltungsgericht qualifizierte die Stuttgarter Wählervereinigung deshalb zu einer Ersatzorganisation der KPD, weil sechs bzw. acht Wahlbewerber des Wahlvorschlages vor dem Verbot der KPD als deren Mitglieder in Erscheinung getreten sind¹. Das Urteil war zum selben Zeitpunkt gefällt worden, in dem sich in Westdeutschland die Volksbewegung gegen die Atomrüstung mächtig entwickelt hatte, die später durch die rechten SPD- und DGB-Führer abgewürgt wurde.

Eine erneute Verschärfung brachte der Entwurf des Bonner Parteiengesetzes, der bereits am 19. Februar 1960 in erster Lesung im Bundestag behandelt worden war und die Monopolstellung der NATO-Parteien sichern sollte⁸.

Im Zeichen der verstärkten atomaren Rüstung und der forcierten Gesinnungsverfolgung sind jedoch den militaristischen Kräften die bisherigen Definitionen des Begriffs „Ersatzorganisation der KPD“ bei weitem noch nicht praktikabel genug. Das zeigte ein Artikel des Ministerialrats im Bonner Innenministerium Seifert⁹. Während das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 21. März 1957 trotz aller Unbestimmtheit noch das Element des An-die-Stelle-Tretens, der Funktionsnachfolge, für notwendig erachtete, stellte Seifert nunmehr die Gesinnung in den Mittelpunkt.

Welche Bedeutung die Militaristen den §§ 42, 47 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bei der Unterdrückung der Gegner der Bonner Politik mit den Formen des Strafrechts beimessen, das zeigt auch die Tatsache, daß diese Bestimmung in ausgedehnter Form als § 347 in den Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches E 1960 (Bundsratsdrucksache 270/60) aufgenommen wurde¹⁰. Von Bedeutung ist die Tatsache, daß auch in

5 „KPD-Prozeß“, Dokumentaerwerk, Karlsruhe 1956, S. 582.

6 Vgl. Kühlig/Müller, „Zur Auslegung des Begriffs ‚Ersatzorganisation für die KPD‘ durch das Bundesministerium des Innern“, NJ 1956 S. 756 ff.

7 Vgl. Müller/Schneider, „Musterentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff ‚Ersatzorganisation der KPD‘“, NJ 1958 S. 675 ff.

8 Vgl. Schmidt, „Der Entwurf des Bonner Parteiengesetzes dient der Vorbereitung der Notstandsdictatur“, NJ 1960 S. 175 ff.

9 Seifert, „Zum Verbot politischer Parteien“, Die öffentliche Verwaltung 1961 S. 81 ff. — Vgl. dazu Buck/Schneider, „Westdeutsche Wahlen im Zeichen der Notstandsdictatur“, NJ 1961 S. 574.

10 Vgl. Pfannenschwarz, „Zum reaktionären Charakter der sog. Staatsschutzbestimmungen im Bonner Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuches (Der Komplex der sog. Staatsgefährdung)“, NJ 1961 S. 203.

3 ND (Ausg. B) vom 7. Dezember 1961.

4 ND (Ausg. B) vom 19. Mai 1962.